



Bundesanzeiger

Herausgegeben vom
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz

Die auf den folgenden Seiten gedruckte Bekanntmachung entspricht der Veröffentlichung im Bundesanzeiger.

Daten zur Veröffentlichung:

Veröffentlichungsmedium: Internet
Internet-Adresse: www.bundesanzeiger.de
Veröffentlichungsdatum: 11. Februar 2026
Rubrik: Verschiedenes
Veröffentlichungspflichtiger: Gemeinde Seebach, Seebach
Fondsname:
ISIN:
Auftragsnummer: 260212001823
Verlagsadresse: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Amsterdamer Straße 192, 50735
Köln

Dieser Beleg über eine Veröffentlichung im Bundesanzeiger hat Dokumentencharakter für Nachweiszwecke. Wir empfehlen daher, diesen Beleg aufzubewahren. Zusätzliche beim Verlag angeforderte Belege sind **kostenpflichtig**.

Bekanntmachung nach § 46 Abs. 3 S. 1 EnWG

Die Gemeinde Seebach macht bekannt, dass der mit der Süwag Energie AG (Rechtsnachfolgerin: E-Werk Netze GmbH & Co. KG) abgeschlossene Vertrag über die Nutzung öffentlicher Verkehrswege zum Bau und Betrieb von Leitungen für die Stromversorgung im Gemeindegebiet (Stromkonzessionsvertrag) zum Ablauf des 30. Juni 2027 endet. Das Vertragsgebiet erstreckt sich auf das Gemeindegebiet der Gemeinde Seebach.

Unternehmen, die am Neuabschluss eines Stromkonzessionsvertrages mit der Gemeinde Seebach interessiert sind, werden aufgefordert, ihre schriftliche Interessenbekundung bis zum

1. Juni 2026

(Interessenbekundungsfrist) bei der verfahrensleitenden Stelle

Gemeinde Seebach
Ruhesteinstr. 21
77889 Seebach
Tel: 07842/9483-0
Fax: 07842/9483-99
Mail: gemeinde@seebach.de

einzureichen. Maßgeblich für die Wahrung der Interessenbekundungsfrist ist der Eingang bei der verfahrensleitenden Stelle. Die Übermittlung der Interessenbekundung per Fax oder per E-Mail ist zugelassen und für die Fristwahrung ausreichend. Nach Fristablauf eingehende Interessenbekundungen werden im weiteren Verfahren nicht mehr berücksichtigt (Ausschlussfrist).

Nach fristgerechtem Eingang der Interessenbekundung und Ablauf der Interessenbekundungsfrist werden den Interessenten weitere Verfahrensunterlagen zugesendet, aus denen sich der Verfahrensablauf, die Eignungsanforderungen und die Auswahlkriterien ergeben.

Die der Gemeinde von dem bisherigen Nutzungsberechtigten zur Verfügung gestellten Informationen über die technische und wirtschaftliche Situation des Elektrizitätsverteilernetzes im Sinne von § 46a EnWG (Netzdaten) können bei der verfahrensleitenden Stelle abgefragt werden. Die Zurverfügungstellung der Netzdaten setzt die Unterzeichnung einer Vertraulichkeitsvereinbarung voraus. Diese kann unter oben angegebenen Kontaktdaten bei der verfahrensleitenden Stelle angefordert werden.

Seebach, 03.02.2026

Markus Benkeser
Bürgermeister